



V e r f ü g u n g vom 9. Dezember 2013

Bekämpfung der Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*)

Die Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*) gilt als einer der gefährlichsten Schädlinge am Kastanienbaum. Dem aus China stammenden Insekt dienen ausschliesslich Edelkastanien als Wirtspflanze. Ein Befall kann das Baumwachstum und die Fruchtbildung stark hemmen und Ertragsausfälle von bis zu 70% verursachen. Die Edelkastaniengallwespe wird in allen Ländern Europas in der Liste der besonders schädlichen Organismen geführt. Die Verbreitung erfolgt durch den Transport von befallenen Baumschulpflanzen und Pfropfreisern oder durch den Flug der Weibchen.

Die Edelkastaniengallwespe ist durch die EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation), die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum als A2 Quarantäneorganismus eingestuft. Massnahmen zum Schutz gegen Einschleppung und Ausbreitung der Edelkastaniengallwespe in der Schweiz sind im Anhang 1, Abschnitt 4 der Verordnung des BLW über die vorübergehenden Pflanzenschutzmassnahmen (VvPM, SR 916.202.1) festgelegt.

Im Juni 2013 wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Wettingen AG an 2 Standorten, 3 Edelkastanienbäume mit Gallen der Edelkastaniengallwespe gefunden. Der Kanton Aargau hat mit Verfügung vom 18. Oktober 2013 eine Befalls-, eine Fokus- und eine Pufferzone eingerichtet. Die Pufferzone betrifft auch Teile des Kantons Zürich, weshalb der Kanton Zürich vom BAFU (Bundesamt für Umwelt) aufgefordert wurde, das Inverkehrbringen von Edelkastanienpflanzen mittels Allgemeinverfügung bis auf weiteres zu verbieten. Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Abs. 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen die Edelkastaniengallwespe zuständig. Nachdem durch diesen Schädling auch Wald betroffen ist, wurden die getroffenen Massnahmen mit der Abteilung Wald abgesprochen. Im Kanton Zürich sind folgende Gemeinden betroffen:

Bachs, Birmensdorf, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Dietikon, Geroldswil, Höri, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberengstringen, Oberweningen, Oetwil a. d. Limmat, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Schleinikon, Schlieren, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weiach und Weiningen .

Die betroffenen Gemeinden und die Zonen sind auf der beigegeführten Karte ersichtlich, die integrierender Bestandteil dieser Verfügung bildet. Informationen zu den betroffenen Gebieten sind auch im Internet unter www.strickhof.ch abrufbar oder bei der Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof, 8315 Lindau, Tel. 058 105 98 19, erhältlich.

Da eine Weiterverbreitung der Edelkastaniengallwespe unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

I. In den in den Erwägungen aufgeführten Gemeinden bzw. in der im beigefügten Plan eingezeichneten Pufferzone dürfen weder Edelkastanienpflanzen noch Edelreiser (Pfropfen) der botanischen Gattung *Castanea* (Edelkastanien) verschoben werden. Die Einfuhr von *Castanea*-Pflanzen aus einem befallsfreien Gebiet ist zulässig.

Die Kastanienfrüchte sind geniessbar und dürfen uneingeschränkt verschoben und verkauft werden.

II. Wer an Edelkastanienbäumen Anzeichen der Edelkastaniengallwespe feststellt (bis 2.5 cm glattwandige Gallen an Trieben, Blütenständen und Blättern), ist verpflichtet, dies sofort der Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landschaft und Natur zu melden (Meldepflicht).

III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Die betroffenen Gemeinden
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Die betroffenen Revierförster
- Die betroffenen Kreisforstmeister (Forstkreis 6 & Forstkreis 7)
- Gartencenter und Baumschulen

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**
Strickhof, Fachstelle Pflanzenschutz



Markus Hochstrasser